



Projekt

**B 289 „(Burgkunstadt) – Kulmbach“
Ortsumgehung Mainroth – Rothwind -
Fassoldshof**

Maßnahmen an der 110-kV-Ltg. Redwitz – Kulmbach, Ltg. Nr. E90:

Mast- und Fundamentverstärkungen (Mast Nr. 29, 32, 33, 36);

Mastverstärkung (Mast Nr. 34);

Ersatzneubau am gleichen Standort (Mast Nr. 30, 31);

Ersatzneubau an einem neuen Standort innerhalb der Leitungsachse (Mast Nr. 35, 37);

Windenplätze für Beseilung (Mast Nr. 29, 40);

Landkreis Kulmbach

Landkreis Lichtenfels

Regierungsbezirk Oberfranken

Planfeststellungsverfahren

Unterlage 16.12-1

Landschaftspflegerische Begleitplanung

**Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaft und
Landschaftsbild**

Träger des Vorhabens:

Bundesrepublik Deutschland

Entwurfsverfasser:

MARIA WOLF **Landschaftsplanung GmbH**, St. Wolfgang Str. 19, 93183 Kallmünz

Inhalt

1.	Angaben zum Vorhaben	3
1.1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	3
1.2	Aufgabenstellung	4
2.	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaft und Landschaftsbild.....	4
2.1	Bestand und Bewertung	4
2.2	Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen	7
2.3	Bilanzierung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	9
2.4	Kompensation durch Ersatzgeldzahlung	10
3.	Anhang	11

1. Angaben zum Vorhaben

1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Projekt:

110-kV-Leitung Redwitz-Kulmbach, Ltg. Nr. E90

Maßnahmen:

Mast- und Fundamentverstärkungen (Mast Nr. 29, 32, 33, 36);

Mastverstärkung (Mast Nr. 34);

Ersatzneubau am gleichen Standort (Mast Nr. 30, 31);

Ersatzneubau an einem neuen Standort innerhalb der Leitungsachse (Mast Nr. 35, 37);

Windenplätze für Beseilung (Mast Nr. 29, 40);

Vorhabenträger:

Bundesrepublik Deutschland

Aufsichtsbehörde:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Landratsamt:

Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach

Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28-30, 96215 Lichtenfels

Zuständiges Wasserwirtschaftsamt:

Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof

Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach

Kommunen:

Stadt Burgkunstadt, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt

Markt Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus

Entwurfsverfasser:

MARIA WOLF Landschaftsplanung GmbH, St. Wolfgang Str. 19, 93183 Kallmünz

1.2 Aufgabenstellung

Der Bau der Ortsumgehung von Mainroth, Rothwind und Fassoldshof im Zuge der B289 erfordert eine Verschiebung von Maststandorten der 110-kV-Leitung Redwitz-Kulmbach, Ltg. Nr. E90. Im Zuge dieser Maßnahme werden zugleich Mast- und Fundamentverstärkungen sowie Ersatzneubauten mit Masterhöhung realisiert. Diese Maßnahmen unterliegen dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Im Folgenden wurden die geplanten Maßnahmen an der Freileitung naturschutzfachlich bewertet und möglichst landschaftsschonende Lösungen erarbeitet. Dabei ist auf eine Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen hinzuwirken. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wären entsprechend auszugleichen.

Die Bearbeitung erfolgt auf der Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), den Vollzugshinweisen für vertikale Eingriffe vom 28.05.2015, den Vollzugshinweisen Straßenbau vom 07.08.2013 und auch zum Teil nach den 'Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen' vom 20.12.2011 („Winderlass“). So wird z.B. der Untersuchungsraum nach dem Winderlass festgelegt, da ein vergleichbarer Hinweis in der KompV nicht enthalten ist.

Für die nachfolgende Beschreibung wurden die Daten und Aussagen des Trägers des Vorhabens zugrunde gelegt.

2. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaft und Landschaftsbild

2.1 Bestand und Bewertung

Nachstehend wird das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaft und Landschaftsbild und seine Bedeutung innerhalb des jeweiligen Untersuchungsrahmens beschrieben und bewertet.

Durch die Erhöhung von einzelnen Masten ist der Mensch mit seinem Anspruch auf Erholung sowie das Schutzgut Landschaftsbild betroffen.

Unter Landschaftsbild wird in Geografie, Raumplanung und Naturschutz das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild wird, im weitgehend bebauten Gebiet, sowohl durch Natur wie auch durch Kultur geprägt.

Der Begriff Erscheinungsbild umfasst dabei in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Erst in der neueren Fachdiskussion werden darin auch nicht-visuelle Eindrücke wie Gerüche und Geräusche eingeschlossen. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie die Topografie, Geländeformationen und Gewässer oder durch menschliche Tätigkeit beeinflusst, wie Hecken oder Anpflanzungen oder komplett anthropogen, wie Industrieanlagen. Zum Landschaftsbild gehören alle wahrnehmbaren unbelebten (geomorphologischen) und belebten (Vegetation, landschaftstypische Grundstücksnutzung) Elemente der Erdoberfläche.

Es existieren zahlreiche Modelle zur Beschreibung des Landschaftsbildes mit meist in viele Ebenen gegliederten Vorgehensweisen. Die vorliegende Darstellung des Landschaftsbildes basiert auf der Landschaftsbildbewertung der Regierung von Oberfranken (Quelle: https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/karten/karte_oberfranken_landschaftsbildbewertung.pdf vom 25.02.2019).

Für ein attraktives, landschaftsbezogenes Erholungsangebot lässt sich nach Nohl (Nohl, 1977) zusammenfassend feststellen, dass landschaftsbezogene Erholung vor allem durch das Angebot für leichte, körperliche Aktivitäten in einer ästhetisch hochwertigen, intakten Landschaft bestimmt wird. Beispiele für die landschaftsbezogene Erholung sind Wandern, Radfahren, Reiten oder Schwimmen.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

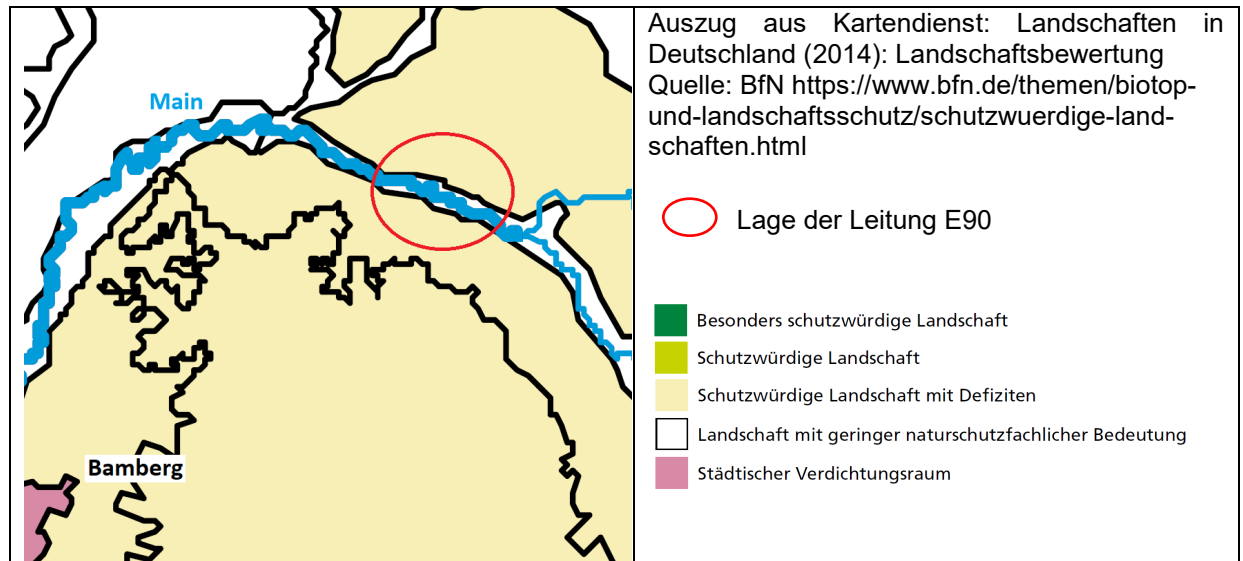
In der Bayerischen Kompensationsverordnung werden keine klar definierten Vorgaben für den Wirkraum eines Vorhabens angegeben. Aus diesem Grund wird hier der sogenannte „Winderlass“ herangezogen. Dieser legt den Radius des Untersuchungsraumes für Windkraftanlagen fest, er beträgt das 15-fache der Anlagenhöhe. Gemäß den Vollzugshinweisen zur BayKompV sind Masterhöhungen ab 10 Prozent in ihrer vorhabenbezogenen Wirkung zu bewerten.

Im vorliegenden Fall werden die Maste Nr. 30, 31, 35 und 37 der Leitung Nr. E90 um mehr als 10 Prozent erhöht. Mast Nr. 30 erreicht eine Endhöhe von 48,40 Meter und ist damit der höchste Mast bei der geplanten Maßnahme.

Somit ergibt sich für die Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum ein Korridor mit einem Radius von 750 Metern um den Maststandort (vgl. Übersichtskarte Untersuchungsraum Landschaftsbild Anhang 1).

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) teilt Landschaften in Deutschland nach ihrer Schutzwürdigkeit ein. Die Untersuchungsräume liegen gemäß der entsprechenden Karte – siehe nachfolgenden Kartenausschnitt und Legende – in der Landschaft 071-E Obermaintal, die als „schutzwürdige Landschaft mit Defiziten“ eingestuft ist. Die Wertstufe charakterisiert Landschaften, die hinsichtlich des Schutzgebietsanteils nur im Bundesdurchschnitt liegen und einen unterschiedlichen Anteil unzerschnittener Räume aufweisen. Die Bewertung des BfN bezieht sich hierbei auf die Betrachtung

der gesamten Bundesrepublik.



Eine Charakterisierung und Beschreibung des Schutzgutes Landschaftsbild in Oberfranken wurde bereits durch die Regierung von Oberfranken durchgeführt. Die Bewertung des Landschaftsbildes in diesem LBP erfolgt anhand der Karte zur Landschaftsbildbewertung der Regierung von Oberfranken. Dem Landschaftsbild im Wirkraum wird eine hohe Bedeutung zugesprochen (vgl. Anhang 2).

Erholungseignung:

Die Zugänglichkeit der Landschaft ist durch die landwirtschaftliche Wegeführung gegeben. Der Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 29 und 40 befindet sich in der Nähe der Mainauen. Örtliche Wanderwege queren die Trasse und parallel zur Leitungstrasse verläuft ein Fernradwanderweg (D-Route 5, Saar-Mosel-Main bzw. Ostsee – Oberbayern). Eine Einsehbarkeit der Leitungsmaste ist gegeben. Als Vorbelastung kann die bereits seit Jahrzehnten bestehende Freileitung als auch die Bahntrasse betrachtet werden. Eine gute Erholungsmöglichkeit ist in unmittelbarer Nähe der Freileitung nicht gegeben, in mittelbarer schon.

Immissionen, elektrische und magnetische Felder

Grundsätzlich gibt es auf der Erdoberfläche und in der Atmosphäre natürliche elektrische und magnetische Felder. Im Körper aller Lebewesen sind elektrisch geladene Teilchen vorhanden, die sich bewegen und zu elektrischen Strömen führen. Es ist daher wichtig zu wissen, ab welchem Schwellenwert mit gesundheitlichen Gefährdungen gerechnet werden muss. Auf Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse hat der Gesetzgeber Grenzwerte festgelegt, mit denen körperliche Auswirkungen sicher

vermieden werden sollen. Diese stehen in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Durch die Erhöhung einzelner Maste verringern sich die elektrischen und magnetischen Felder gegenüber dem Bestand.

Eine Vorbelastung besteht durch die bereits vorhandene 110-kV-Leitung Nr. E90.

Geräuschimmissionen/Koronageräusche

Hohe elektrische Feldstärken können an der Oberfläche von Freileitungen sogenannte Korona-Entladungen verursachen. Die Freileitung Nr. E90 wird einheitlich mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang (vgl. DIN EN 50341-1). Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei 110kV-Freileitungen i.d.R. deutlich niedriger als bei Höchstspannungsfreileitungen.

2.2 Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen

Nahezu alle Eingriffsvorhaben bewirken Veränderungen des Landschaftsbildes mit unterschiedlich erheblichen Beeinträchtigungen. Bei der Beurteilung von Konflikten zum Schutzgut Landschaftsbild wird berücksichtigt, ob neue oder zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen.

Eine Hochspannungsfreileitung kann sich nachhaltig auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung auswirken. Das Landschaftsbild wird mit all unseren Sinnen wahrgenommen. Durch die geplanten Maßnahmen ist vor allem der visuelle Sinn betroffen. Alle anderen Sinne bleiben nahezu unberührt. Aus diesem Grund ist die Einsehbarkeit der Maste und der Leiterseile ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung des entstehenden Konflikts.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit ist im Bereich der Baufelder mit temporären Veränderungen des Landschaftsbildes, u.a. durch Baucontainer oder Baufahrzeugen sowie die Lagerung von Material und Bereitstellungsflächen für Oberbodenmaterial zu rechnen. Das Erscheinungsbild der an Bauflächen angrenzenden Vegetationsbestände wird temporär durch Staubablagerungen verändert.

Beunruhigungen der Anwohner sind in der Zeit des Baustellenbetriebes grundsätzlich möglich. Beeinträchtigungen durch Immissionen in Form von Lärm und Staub sind in begrenztem Umfang und je nach Wetterlage unvermeidbar. Die ausführenden Baufirmen werden von der Bauleitung entsprechend angewiesen und regelmäßig kontrolliert.

Die Bauarbeiten finden werktags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr statt. Sie dauern pro Standort einschließlich der Unterbrechungen (Aushärtezeit des Betons) etwa sechs

Wochen. Hinsichtlich der Lärmemissionen der Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge (Baulärm) werden die Arbeiten so durchgeführt, dass die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm vom 19.08.1970) eingehalten werden.

Das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen (SG 50 der Regierung von Oberbayern) wird bei der Abwicklung der Bauarbeiten berücksichtigt.

Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Die Lärmentwicklung ist während des Betriebs von Hochspannungsleitungen beschränkt auf die Geräuscentwicklungen im Rahmen sogenannter Koronaentladungen. Die Lautstärke dieser Entladungen ist von verschiedenen Randbedingungen (v.a. Witterungsverhältnisse und elektrische Spannung) abhängig. Bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV, wie sie durch die Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden, ist der von den Leitungen ausgehende Geräuschpegel i.d.R. so gering, dass er auch an ruhigen Orten im Umgebungsgeräusch untergeht. Sie sind folglich als nicht erheblich einzustufen.

Für die Bewertung der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung gibt die BayKompV (Anlage 5) die vier Bewertungsstufen nicht erheblich, gering, mittel und hoch vor. Für Hochspannungsfreileitungen gelten die Vollzugshinweise vom 28.05.2015 zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), so dass im vorliegenden Fall die Bewertungsstufen nach den Masthöhen bzw. Masterhöhungen wie folgt festgelegt werden:

Masterhöhungen

- | | |
|--|-----------------|
| - unter 10 Prozent Höhendifferenz Altanlage zu Neuanlage | nicht erheblich |
| - 10 Meter bis 20 Meter Endhöhe der Anlage | gering |
| - über 20 Meter bis 30 Meter Endhöhe der Anlage | mittel |
| - über 30 Meter Endhöhe der Anlage | hoch |

An den von der Maßnahme betroffenen Maste Nr. 30, 31, 35 und 37 der Ltg. Nr. E90 findet eine Erhöhung von mehr als 10 % statt. Alle vier Maste sind mehr als 30 Meter hoch. Die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung wird somit als hoch bewertet.

Vermeidungsmaßnahmen

Um erhebliche Wirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere Menschliche Gesundheit zu vermeiden sind zahlreiche Maßnahmen bezüglich der Vermeidung und Minimierung von Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder) vorgesehen.

- M1** Die Baustelleneinrichtung, die Anlage der Bereitstellungsflächen und die Bau-
maßnahmen selbst sind so durchzuführen, dass eine Belästigung der Anwohner
durch den Baustellenverkehr so gering wie möglich ist.

- M2** Beim Baustellenbetrieb sind soweit erforderlich Maßnahmen zur Verringerung von Staubemissionen (z.B. Benetzung) anzuwenden. Es sind möglichst emissionsarme und gering staubfreisetzende Arbeitsgeräte zu verwenden. Die im „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ genannten Anforderungen an mechanische Arbeitsprozesse, Geräte und Maschinen, Bauausführung und organisatorische Maßnahmen werden – soweit – zutreffend bei der Bauausführung berücksichtigt und umgesetzt.
- M3** Für die Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden die AVV Baulärm heranzuziehen. Die Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden. Die Ausschreibung der Baumaßnahme erfolgt unter der Maßgabe, dass die mechanischen Arbeitsprozesse, Geräte und Maschinen sowie die Bauausführung den Vorgaben der o.g. Immissionsschutzrichtwerte gerecht werden d.h. der Baulärm sollte durch möglichst lärmarme Baumaschinen, eine günstige Aufstellung der Maschinen und Abschirmmaßnahmen verringert werden. Bei Bedarf sind z.B. vorübergehend geeignete Lärmschutzwände zu errichten und lärmintensive Arbeiten sind zusammenzulegen, mit anschließenden ausreichend langen Lärmpausen. Die Anwohner und Aufsichtsbehörden werden über die anstehenden Baumaßnahmen und unvermeidbaren, ungewöhnlich hohen Lärm informiert.
- M4** Zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Expositionen dürfen beim Betrieb von Hochspannungsleitungen hinsichtlich der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte die nach der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Ergebnis für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung, Landschaft und Landschaftsbild	
Baubedingte Auswirkungen	nicht erheblich
Betriebsbedingte Auswirkungen	nicht erheblich
Anlagenbedingte Auswirkungen:	
• Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung • Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	nicht erheblich erheblich

2.3 Bilanzierung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 15 (1) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Des Weiteren ist nach § 15 (2) der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 (6) hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein

Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) zugrunde gelegt, die am 1.9.2014 in Kraft getreten ist sowie die Vollzugshinweise vom 28.05.2015 zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe und die Vollzugshinweise Straßenbau vom 07.08.2013.

Nach § 19 (2) BayKompV sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar.

Somit erfolgt eine Berechnung der Ersatzzahlung für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild mit den folgenden Faktoren:

Gemäß BayKompV	Im konkreten Fall
Wertstufen des Landschaftsbildes (Anlage 2.2 BayKompV)	hoch
Baukosten (§ 20 (3) und Anlage 5 BayKompV) / Anteilig bei Erhöhung um mehr als 10 %	4.000 Euro / t
Intensität des Eingriffs (Anlage 5 BayKompV und deren Vollzugshinweise vom 28.05.2015)	hoch (Mast Nr. 30, 31, 35, 37)

Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach Angabe der Vorhabenträgerin auf der Basis des Mastgewichtes, der Material- und Montagekosten sowie der Kosten für den Korrosionsschutz. Die Material- und Montagekosten sowie der Korrosionsschutz belaufen sich pro Tonne Mastgewicht auf insgesamt 4.000 Euro.

Der Betrag von € 4.000 setzt sich wie folgt zusammen:

- Materialkosten € 2.300 / t
- Montagekosten € 1.500 / t
- Kosten für den Korrosionsschutz € 200 / t

Die detaillierte Berechnung der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist aus der Tabelle im Anhang zu diesem LBP ersichtlich.

2.4 Kompensation durch Ersatzgeldzahlung

Wie dargelegt ist eine Kompensation für das Schutzgut Landschaftsbild erforderlich. Die Kompensation erfolgt durch eine Ersatzgeldzahlung. Die Berechnung der Ersatzzahlung für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ergibt wie in Kap. 3 dargelegt:

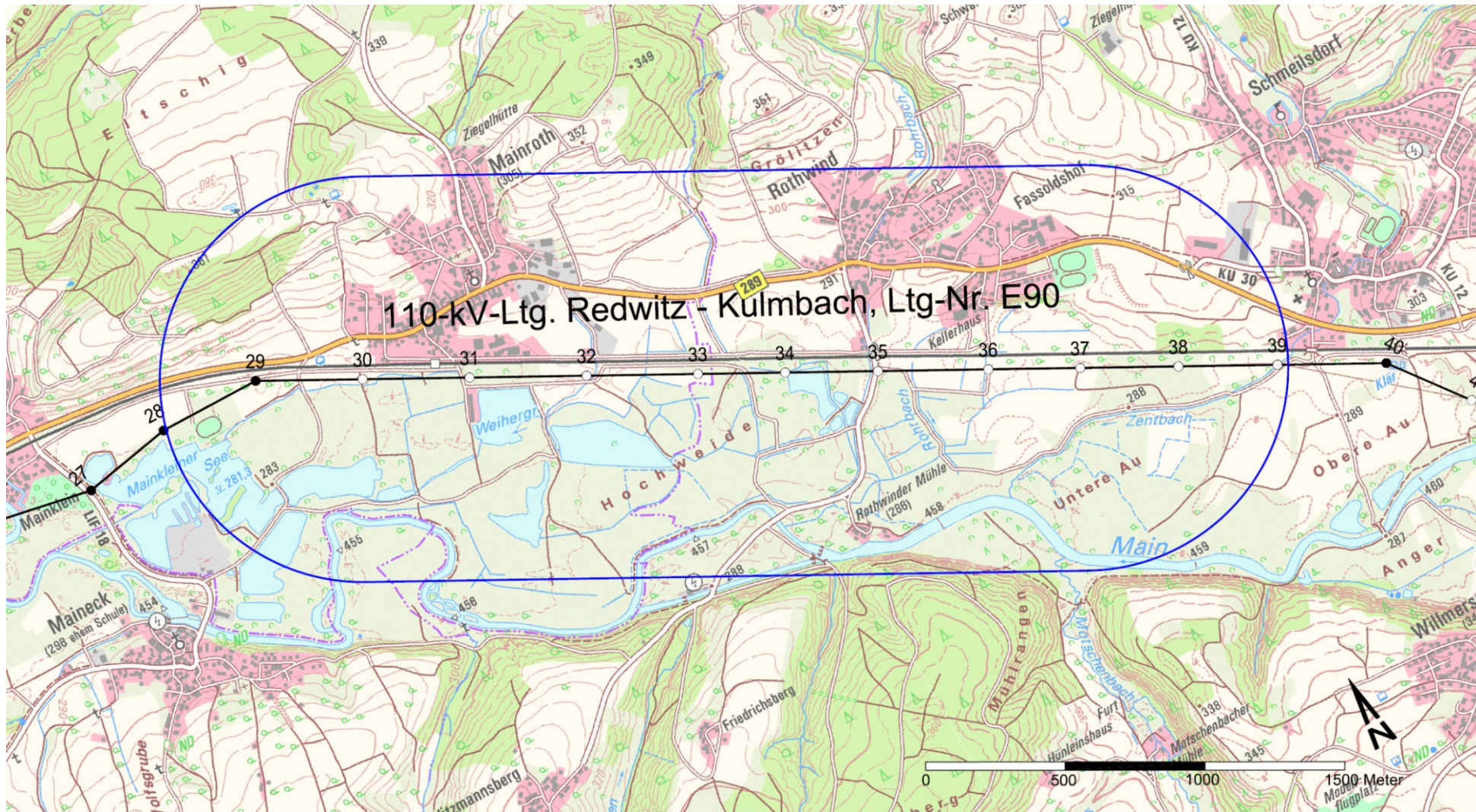
für den Landkreis Lichtenfels (Mast Nr. 30 und 31)	1.588 € (netto)
für den Landkreis Kulmbach (Mast Nr. 35 und 37)	<u>751 € (netto)</u>
d.h. gesamt	2.339 € (netto)

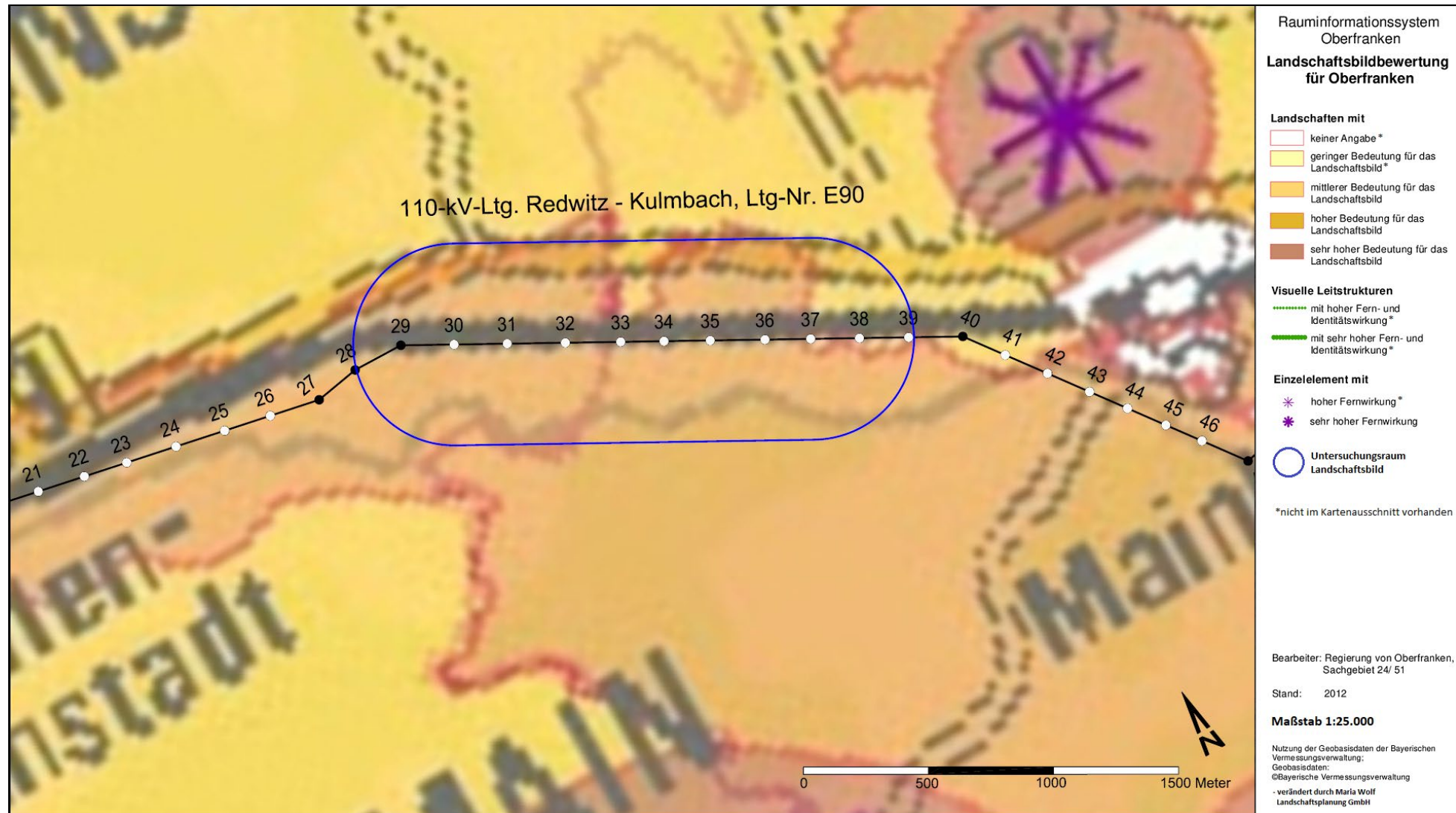
Die Ersatzzahlung im Sinne des §15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. Art. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz ist vor Baubeginn unter Angabe des Verwendungszweckes auf das nachstehende Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen:

Empfänger: Bayerischer Naturschutzfond,
Bank: Hauck & Aufhäuser Privatbankiers,
IBAN DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC HAUKDEFF

3. Anhang

- Anhang 1: Übersichtskarte - Untersuchungsraum Landschaftsbild (blau)
- Anhang 2: Übersichtskarte – Landschaftsbildbewertung für Oberfranken
- Anhang 3: Tabelle Berechnung der Ersatzzahlung Schutzgut Landschaftsbild

Anhang 1**Übersichtskarte - Untersuchungsraum Landschaftsbild (blau)**

Anhang 2**Übersichtskarte – Landschaftsbildbewertung für Oberfranken**

Anhang 3**Tabelle Berechnung der Ersatzzahlung Schutzgut Landschaftsbild**

Berechnung der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild 110-kV-Ltg. Kulmbach-Redwitz, Ltg.-Nr. E90											
Mast Nr.	Masthöhe Bestand (Meter)	Masthöhe Planung (Meter)	Höhen-differenz (Meter)	Höhen-differenz (Prozent)	Materialaufwand pro Mast (Gesamthöhe) in Tonnen	Baukosten pro Mast bei €/to 4.000,- *)	Baukosten für Höhen-differenz Bestand / Planung	Landschafts-wert lt. Anlage 2.2 BayKom V	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung**) lt. LBP und Anlage 5 BayKompV	Bemessung der Ersatzzahlung in Prozent lt. Anlage 5 BayKompV	Ersatz-zahlung / Netto gerundet (Euro)
Maßnahme: Ersatzneubau am gleichen und neuem Standort (Mast Nr. 30,31,35,37) (bei allen anderen Maststandorten (Mast Nr. 29, 32, 33, 34, 36, 40) findet keine Erhöhung statt).											
30	38,47	48,40	9,93	25,81	13,9	55.600	14.352	hoch	hoch	7	1.005
31	40,02	46,40	6,38	15,94	13,06	52.240	8.328	hoch	hoch	7	583
35	35,88	40,40	4,52	12,60	11,2	44.800	5.644	hoch	hoch	7	395
37	37,93	42,40	4,47	11,78	10,8	43.200	5.091	hoch	hoch	7	356
Gesamtsumme Ersatzzahlung Schutzgut Landschaftsbild in Euro											2.339
davon für den Landkreis Lichtenfels (Mast Nr. 30 und 31)											1.588
davon für den Landkreis Kulmbach (Mast Nr. 35 und 37)											751
*) Baukosten pro Tonne (Angabe des Vorhabenträgers): Materialkosten € 2.300 + Montagekosten € 1.500 + Korrosionsschutz € 200 = € 4.000 **) Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung: Masterhöhungen um unter 10 Prozent Höhendifferenz Altanlage zu Neuanlage nicht erheblich; von 10 Meter bis 20 Meter Endhöhe der Anlage gering; von 20 Meter bis 30 Meter Endhöhe der Anlage mittel; über 30 Meter Endhöhe der Anlage hoch											

/..